Wohnbeihilferichtlinie 2019

Präambel

Wohnen ist ein Grundbedürfnis und ein wesentlicher Aspekt der Lebensqualität. Die Wohnbeihilfe unterstützt die Wohnkosten mit dem Ziel, den Wohnungsaufwand, welcher durch die Errichtung, den Ankauf, die Anmietung oder Sanierung von Eigenheimen oder Wohnungen für den Eigenbedarf entstanden ist, zu lindern. Ergänzend zur Wohnbauförderung ist die Wohnbeihilfe eine weitere soziale Leistung und prüft die Haushaltssituation in Bezug auf den anrechenbaren und den zumutbaren Wohnungsaufwand.

§ 1
Rechtsgrundlagen

Die Wohnbeihilferichtlinie 2019 wurde von der Vorarlberger Landesregierung nach Anhörung des Wohnbauförderungsbeirats gemäß § 18 des Wohnbauförderungsgesetzes 1989, LGBl.Nr. 31/1989 idgF, am 20.11.2018 beschlossen.

§ 2
Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die Auszahlung von Förderungsmitteln erfolgt nach Maßgabe der hierfür im Landesvoranschlag verfügbaren Mittel.

§ 3
Antragsprinzip

Für alle Förderungsanträge gilt das Antragsprinzip. Den Anträgen wird jene Richtlinie zu Grunde gelegt, welche zum Zeitpunkt der Antragsstellung (Datum der Bestätigung durch das Wohnsitzgemeindeamt) gilt. Voraussetzung ist die Vollständigkeit eines Antrags. Dieser muss alle Beilagen enthalten, die zur Beurteilung der Förderungsvoraussetzungen erforderlich sind.

§ 4

Begriffe und einkommensbezogene Förderungsvoraussetzungen

(1) Begriffe:

a) **Wohnung:** Eine baulich in sich abgeschlossene Wohneinheit ab einer Nutzfläche von 25 m², die mindestens aus einem Zimmer, Küche (Kochnische), WC, Dusche oder Bad besteht.

b) **Wohnsitz:** Maßgeblich für die Förderung ist, an welchem Hauptwohnsitz der ganzjährige Wohnbedarf abgedeckt wird. Für Ehepaare und eingetragene Partnerschaften kann nur ein gemeinsamer Hauptwohnsitz angenommen werden.

c) **Haushalt:** Eine oder mehrere Personen, die in einer Wohnung wohnen.

d) **Alleinerziehende Person:** Alleinerziehend sind Personen, wenn in deren Haushalt ein unterhaltspflichtiges Kind und keine weitere erwachsene Person – außer in der Haushaltsrolle „Kind“ – wohnt.

e) **Unterhaltspflichtige Kinder:** Im Haushalt gelten als unterhaltspflichtig jene Kinder, für die eine Familienbeihilfe bezogen wird.

f) **Eigenheim:** Wohnhaus mit höchstens zwei Wohnungen.

g) **Mehrwohnungshaus (Eigentumswohnung):** Wohnhaus mit mindestens drei Wohnungen in Geschossebenen-Bauweise.

h) **Nutzfläche:** Nutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung mit Ausnahme von Keller- und Dachbodenräumen, sowie Flächen mit einer Raumhöhe unter 1,8 m, Treppen, Zwischenwänden, Balkonen, Loggien und Terrassen (auch verglast). Ein Wintergarten wird zur Nutzfläche gezählt, wenn der Wintergarten bei der Heizwärmebedarfsberechnung als beheizte Fläche mitgerechnet wird. Kellerräume zählen nur dann zur förderbaren Nutzfläche, wenn die Anforderungen an die Belichtung und das Niveau der Räume gemäß Bautechnikverordnung erfüllt sind.

i) **Einkommen:** Als Einkommen gelten alle Einkünfte, auch Unterhaltsleistungen und jede Art von Pensionsleistungen, auch Waisenpensionen.

Insbesonders berücksichtigt werden Einkünfte gemäß § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl.Nr. 400/1988 (Negativeinkünfte und Verlustvorträge werden nicht berücksichtigt), vermehrt um die bei der Einkommensermittlung abgezogenen Beiträge gemäß §§ 9, 10, 12, 16 Abs. 1 Z. 1, 2, 3b, 7, 8 und 10, 16 Abs. 2 und 3, 18, 34, 36, 67 und 68 EStG 1988 und vermehrt um die steuerfreien Beträge gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1, 2, 4a, 4c, 5a, 5b, 9, 10 und 11 EStG 1988, vermindert um die Einkommen- bzw. Lohnsteuer.

Die im § 26 des Einkommensteuergesetzes angeführten steuerfreien Bezüge werden dem Einkommen nicht zugerechnet. Auch Familienbeihilfe, Familienzuschuss des Landes und Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz zählen nicht zum Einkommen.

Gerichtlich festgesetzte Alimentations- und Unterhaltszahlungen werden bei nachweislich laufender Zahlung vom Einkommen abgezogen.

Im Regelfall werden nachstehende Berechnungen für die Ermittlung des monatlichen Nettoeinkommens angewendet:

Lohnzettel:	Nettoeinkommen x 14 Monate / 12 Monate (= monatliches Nettoeinkommen inklusive Sonderzahlungen)
Taggeld:	Nettobetrag x 365 Tage / 12 Monate
Jahreseinkommen:	Gesamtjahresbruttoeinkommen - Sozialversicherung - Lohnsteuer = Jahresnettobetrag / 12 Monate Bei Einkommensteuerbescheid: zuzüglich Jahresausgleich / 12 Monate

Die Förderungsgeberin ist berechtigt, darüber hinausgehende Einkommens- und Vermögensunterlagen anzufordern und diese der Ermittlung des Cash-Flow, der Einkommensberechnung und der Förderungsabwägung zu Grunde zu legen.

Den Einkommensnachweis erbringen:

1. Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen durch Vorlage eines Jahreslohnzettels für das vorangegangene Kalenderjahr bzw. eines Einkommensteuerbescheids sowie des aktuellen Bezugs bei Einkommensänderungen.
2. Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage der Einkommensteuerbescheide der letzten drei Jahre, der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung bzw. der Ein- und Ausgabenrechnung.

(2) Einkommensbezogene Förderungsvoraussetzungen:

a) Als Haushaltseinkommen gilt die Summe der Einkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.

b) Frei verfügbares Vermögen bis zu einer Höhe von € 15.000,00 für einen 1-Personen-Haushalt wird nicht berücksichtigt. Dieser Betrag erhöht sich um € 5.000,00 für jede weitere Person. Der übersteigende Teil ist für die Wohnkosten zu verwenden, bevor eine Wohnbeihilfe bewilligt werden kann.

c) Von Kindern bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres wird das Erwerbseinkommen bzw. Folgeeinkommen, AMS-Taggeld und Kinderbetreuungsgeld bis zu einer Höhe von monatlich € 800,00 nicht berücksichtigt.

d) Bei Personen, welche Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten beziehen, werden jedenfalls die Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit voll berücksichtigt. Negativeinkünfte oder Verlustvorträge aus selbständiger Tätigkeit werden nicht berücksichtigt.

e) Bei Selbständigen wird der Wohnbeihilfenberechnung jedenfalls ein Mindesteinkommen in Höhe der Mindestsicherungssätze (Mindestsicherungs-verordnung – Deckung des Lebensunterhalts) zuzüglich der maximal möglichen Wohnbeihilfe zu Grunde gelegt. Dies gilt auch, wenn Einkommensnachweise nicht oder nur unvollständig vorgelegt werden können oder wenn die monatlichen Belastungen über einen längeren Zeitraum hinweg das Haushaltseinkommen überschreiten.

f) Das Erstansuchen wird vom aktuellen Einkommen berechnet. Das Jahres-einkommen dient der Ermittlung des durchschnittlichen Monatseinkommens. Das Jahreseinkommen ist jedenfalls bei durchgehender Beschäftigung und bei Anträgen auf Weitergewährung von Wohnbeihilfen bei Personen in einem unselbständigen Arbeitsverhältnis heranzuziehen. Das Jahreseinkommen ist auch Grundlage der Berechnung, wenn sich saisonale Tätigkeiten mit Arbeitslosenbezugszeiten regelmäßig abwechseln. Einkommensänderungen wirken sich mit deren Eintritt aus und sind sofort bekannt zu geben.

   Wenn bei laufendem Wohnbeihilfebezug bei einem Haushaltsmitglied
   - nach längerer Arbeitslosigkeit ein Wechsel vom AMS-Einkommen in ein Einkommen aus einer Teilzeit- oder Vollzeitbeschäftigung oder
   - ein neues Erwerbseinkommen (nach keinem Einkommen) vorliegt,

   wird bei einem höheren Einkommen die Differenz zum bisherigen Monats-einkommen für 6 Monate nur mit 50 % berücksichtigt.
   Diese Bestimmung kann nur einmalig je Person und Haushalt zur Anwendung kommen.
   Diese Bestimmung gilt nicht, wenn bei der Einkommensberechnung der Person ein weiterer Freibetrag berücksichtigt wird.

g) Liegt kein Einkommen aus einer vollberuflichen Tätigkeit oder einem daraus resultierenden Folgeeinkommen (z.B. Rente, Arbeitslosenbezug) vor, wird keine Wohnbeihilfe gewährt. Teilzeitbeschäftigung kann nur in nachstehenden Fällen anerkannt werden:
   - Aus gesundheitlichen Gründen (fachärztliche Bestätigung erforderlich).
   - Beim beruflichen Wiedereinstieg, z.B. nach längerer Arbeitslosigkeit oder nach Scheidung.
   - Wenn ein Wechsel in eine Vollbeschäftigung aus Altersgründen nicht zumutbar ist.

   Für die Anerkennung der Teilzeitbeschäftigung muss diese die Geringfügigkeits-grenze hinsichtlich der Sozialversicherungspflicht überschreiten.

In begründeten Fällen kann auch eine Teilzeitbeschäftigung mit mindestens 30 Wochenstunden akzeptiert werden, wenn dies branchenüblich ist bzw. aufgrund der Wirtschaftslage (z.B. Kurzarbeit) durch die Firma vorgegeben wird.

Bei Ehepaaren, eingetragenen Partnerschaften und Lebensgemeinschaften bzw. Wohngemeinschaften muss die Summe der Einkommen mindestens dem Einkommen einer vollberuflichen Tätigkeit entsprechen oder ein daraus resultierendes Folgeeinkommen vorliegen. Der Nachweis des Kinderbetreuungsgeldes für einen Partner bzw. eine Partnerin genügt nicht. Eine Teilzeitbeschäftigung wird analog den angeführten Bestimmungen anerkannt.

h) Alleinerziehende Personen mit Kindern unter 6 Jahren und alleinerziehende Personen mit 3 oder mehr Kindern im Alter von 6 bis 18 Jahren müssen keine Beschäftigung nachweisen.
Alleinerziehende Personen mit bis zu 2 Kindern im Alter von 6 bis 18 Jahren müssen eine Teilzeitbeschäftigung nachweisen. Für die Anerkennung der Teilzeitbeschäftigung muss diese die Geringfügigkeitsgrenze hinsichtlich der Sozialversicherungspflicht überschreiten.

i) Bei Unterhalts- und Alimentationszahlungen wird der gerichtlich festgelegte Betrag der Einkommensberechnung zu Grunde gelegt, außer die Uneinbringlichkeit von Unterhalts- und Alimentationszahlungen wird gerichtlich festgestellt oder von der bisher als Unterhaltssachwalterin fungierenden Bezirkshauptmannschaft bestätigt.

Aktuelle Bestätigungen können angefordert werden.

Bei freiwilligen oder nicht vereinbarten Alimentationszahlungen werden zumindest die Durchschnittsbedarfssätze (verlautbart vom Landesgericht Wien für Zivilrechtssachen) herangezogen.

§ 5
Förderungswerber bzw. Förderungswerberin

Zur Linderung des Wohnungsaufwands, welcher durch die Errichtung, den Ankauf, die Anmietung oder Sanierung von Eigenheimen oder Wohnungen für den Eigenbedarf entstanden ist, wird eine Wohnbeihilfe an natürliche, volljährige Personen gewährt.

Anspruchsberechtigt sind:

(1) österreichische Staatsbürger und Staatsbürgerinnen oder Personen, welche nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrags gleichzustellen sind, sowie

(2) nicht österreichische, nicht EU- oder EWR-Staatsbürger und -Staatsbürgerinnen, welche seit mehr als 10 Jahren in Österreich wohnhaft sind oder auf eine in der Sozialversicherung erfasste Tätigkeit von mindestens 8 Jahren verweisen können oder sich mehr als die halbe Lebenszeit rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben oder

Personen, welche den Status als „langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsbürger“ oder „subsidiär Schutzberechtigte“ nachweisen können.

§ 6
Höhe der Wohnbeihilfe

Die Höhe der Wohnbeihilfe ergibt sich aus dem anrechenbaren Wohnungsaufwand abzüglich dem zumutbaren Wohnungsaufwand.

§ 7
Anrechenbarer Wohnungsaufwand

(1) Als anrechenbarer Wohnungsaufwand gelten:

a) bei Eigenheimen und Wohnhäusern in verdichteter Bauweise (Eigentumswohnungen) alle Zahlungen für Bausparkassen-, Bank- und Förderungskredite, welche vom Eigentümer bzw. von der Eigentümerin zur Errichtung, zum Ankauf oder zur Sanierung des Objektes bzw. für Ausgleichszahlungen in Folge von Erb- oder Scheidungsverfahren zum Ankauf aufgenommen wurden. Bei Krediten wird eine Mindestlaufzeit von 20 Jahren zur Berechnung der Aufwandsbelastung angenommen. Kredite mit einer Laufzeit unter 15 Jahren werden nicht berücksichtigt. Bei endfälligen Krediten wird der Zinsaufwand samt Einzahlung in einen Tilgungsträger mit der Annuität eines Eurokredits mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren begrenzt. Sanierungskredite mit einer Laufzeit ab 10 Jahren werden berücksichtigt und eine Mindestlaufzeit von 20 Jahren zur Berechnung der Aufwandsbelastung angenommen.

b) bei Mietwohnungen der Mietzins bzw. jene Mietzinsanteile, welche
   1. der Tilgung und Verzinsung der Bank- und Förderungskredite,
   2. der Verzinsung und Abstattung der Eigenmittel des Vermieters bzw. der Vermieterin,
   3. der Deckung der Verwaltungs- und Erhaltungskosten und
   4. der Umsatzsteuerzahlung für die Miete dienen.

   Die Angemessenheit der Miete wird geprüft.

(2) Die Wohnbeihilfe vermindert sich um anderweitige Zuschüsse, die zur Minderung der Wohnungsaufwandsbelastung gewährt werden.

(3) Die Obergrenze des anzurechnenden Wohnungsaufwands wird mit € 7,50 inklusive € 1,30 Betriebskostenanteil bezogen auf die anrechenbare Nutzfläche (§ 8) festgelegt.

§ 8
Anrechenbare Nutzfläche

Die anrechenbare Nutzfläche beträgt bei einer Person 50 m², bei zwei Personen 70 m², bei drei Personen 80 m² und erhöht sich für jedes weitere Haushaltsmitglied um je 10 m², aber nie mehr als die tatsächliche Nutzfläche.

§ 9
Zumutbarer Wohnungsaufwand

(1) Der zumutbare Wohnungsaufwand ist im Anhang bestimmt und richtet sich nach dem Haushaltseinkommen.

(2) Für Haushalte, bei denen ein Mitglied eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 55 % aufweist, für Haushalte mit einem Kind mit Behinderung sowie bei Haushalten mit drei und mehr unterhaltspflichtigen Kindern wird der Prozentsatz aus dem Anhang um 10 Prozentpunkte verringert. Diese Begünstigungsklausel kann nur einmal zur Anwendung kommen.

(3) Für alleinerziehende Personen gemäß § 4 Abs. 1 lit. d) wird der Prozentsatz aus dem Anhang um 5 Prozentpunkte verringert.

§ 10
Mietverhältnis

Bei Untermietverhältnissen (Ausnahme: z.B. Dienstnehmerwohnung) wird keine Wohnbeihilfe gewährt.

§ 11
Ausbildung

Schüler bzw. Schülerinnen sowie Studierende können keine Wohnbeihilfe erhalten.

Ausgenommen sind Ausbildungen,

a) welche über das Arbeitsmarktservice mit einem Taggeld unterstützt werden,
b) wenn eine Teilzeitbeschäftigung mit mindestens 50 % nachgewiesen wird, und
c) welche von alleinerziehenden Personen absolviert werden.

§ 12
Anspruch, Auszahlung

(1) Die Wohnbeihilfe wird frühestens im Monat der Antragsstellung gewährt und setzt den Bezug der Wohnung durch den Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin voraus. Die Auszahlung erfolgt jeweils am Monatsende. Fehlende Unterlagen sind innerhalb von 6 Wochen nachzureichen, andernfalls beginnt der Anspruch nach deren Erhalt. Die Beihilfe wird nur ausbezahlt, wenn der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin nachweist, dass er bzw. sie Zahlungen in der Höhe des Wohnungsaufwands leistet und keine Rückstände bei Wohnbauförderungskrediten bestehen.

(2) Die Wohnbeihilfe wird auf ein Jahr, längstens jedoch auf die Dauer der Zahlung des Wohnungsaufwands gewährt. Wohnbeihilfen unter monatlich € 7,00 gelangen nicht zur Auszahlung.

(3) Der Antragssteller bzw. die Antragsstellerin hat alle Tatsachen, die eine Änderung der Höhe der Wohnbeihilfe oder den Verlust des Anspruchs zur Folge haben können, sofort bekannt zu geben.

§ 13
Erlöschen des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf Wohnbeihilfe erlischt bei Wegfall der gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere wenn:

a) der Mietvertrag aufgelöst wird,

b) keine oder zu geringe Mietzahlungen (= Mietrückstände) oder Kreditrückzahlungen (für Wohnraumschaffung) geleistet werden,

c) der geförderte Wohnraum nicht bestimmungsgemäß benützt wird,

d) sich weitere Wohnungen in der Nutzung oder im Eigentum des Förderungswerbers bzw. der Förderungswerberin oder eines Haushaltsmitglieds befinden,

e) ein vertragliches Wohnrecht vorliegt,

f) den sonstigen Verpflichtungen aus der Förderungszusage nicht nachgekommen wird, oder

g) die Förderung aufgrund unrichtiger Angaben erwirkt oder sonst wie erschlichen wurde.

(2) Wohnbeihilfen, die zu Unrecht empfangen wurden, sind zurückzuzahlen.

§ 14

Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Richtlinie gilt ab 01.01.2019 bis 31.12.2019.

Bregenz, am 20.11.2018
Für die Vorarlberger Landesregierung
Landesstatthalter Mag. Karlheinz Rüdisser

Anhang zu § 9 (Beträge in €):

Zumutbare Wohnungsaufwandsbelastung in Prozenten des Haushaltseinkommens	Anzahl der Haushaltsmitglieder									
%	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	952	1.132	1.312	1.492	1.672	1.852	2.032	2.212	2.392	2.572
2	974	1.154	1.334	1.514	1.694	1.874	2.054	2.234	2.414	2.594
3	996	1.176	1.356	1.536	1.716	1.896	2.076	2.256	2.436	2.616
4	1.018	1.198	1.378	1.558	1.738	1.918	2.098	2.278	2.458	2.638
5	1.040	1.220	1.400	1.580	1.760	1.940	2.120	2.300	2.480	2.660
6	1.062	1.242	1.422	1.602	1.782	1.962	2.142	2.322	2.502	2.682
7	1.084	1.264	1.444	1.624	1.804	1.984	2.164	2.344	2.524	2.704
8	1.106	1.286	1.466	1.646	1.826	2.006	2.186	2.366	2.546	2.726
9	1.128	1.308	1.488	1.668	1.848	2.028	2.208	2.388	2.568	2.748
10	1.150	1.330	1.510	1.690	1.870	2.050	2.230	2.410	2.590	2.770
11	1.172	1.352	1.532	1.712	1.892	2.072	2.252	2.432	2.612	2.792
12	1.194	1.374	1.554	1.734	1.914	2.094	2.274	2.454	2.634	2.814
13	1.216	1.396	1.576	1.756	1.936	2.116	2.296	2.476	2.656	2.836
14	1.238	1.418	1.598	1.778	1.958	2.138	2.318	2.498	2.678	2.858
15	1.260	1.440	1.620	1.800	1.980	2.160	2.340	2.520	2.700	2.880
16	1.282	1.462	1.642	1.822	2.002	2.182	2.362	2.542	2.722	2.902
17	1.304	1.484	1.664	1.844	2.024	2.204	2.384	2.564	2.744	2.924
18	1.326	1.506	1.686	1.866	2.046	2.226	2.406	2.586	2.766	2.946
19	1.348	1.528	1.708	1.888	2.068	2.248	2.428	2.608	2.788	2.968
20	1.370	1.550	1.730	1.910	2.090	2.270	2.450	2.630	2.810	2.990
21	1.392	1.572	1.752	1.932	2.112	2.292	2.472	2.652	2.832	3.012
22	1.414	1.594	1.774	1.954	2.134	2.314	2.494	2.674	2.854	3.034
23	1.436	1.616	1.796	1.976	2.156	2.336	2.516	2.696	2.876	3.056
24	1.458	1.638	1.818	1.998	2.178	2.358	2.538	2.718	2.898	3.078
25	**1.480**	1.660	1.840	2.020	2.200	2.380	2.560	2.740	2.920	3.100
26	1.502	1.682	1.862	2.042	2.222	2.402	2.582	2.762	2.942	3.122
27	1.524	1.704	1.884	2.064	2.244	2.424	2.604	2.784	2.964	3.144
28	1.546	1.726	1.906	2.086	2.266	2.446	2.626	2.806	2.986	3.166
29	1.568	1.748	1.928	2.108	2.288	2.468	2.648	2.828	3.008	3.188
30	1.590	**1.770**	1.950	2.130	2.310	2.490	2.670	2.850	3.030	3.210
31	1.612	1.792	**1.972**	2.152	2.332	2.512	2.692	2.872	3.052	3.232
32	1.634	1.814	1.994	**2.174**	**2.354**	2.534	2.714	2.894	3.074	3.254
33	1.656	1.836	2.016	2.196	2.376	**2.556**	**2.736**	2.916	3.096	3.276
34	1.678	1.858	2.038	2.218	2.398	2.578	2.758	**2.938**	**3.118**	**3.298**
35	1.700	1.880	2.060	2.240	2.420	2.600	2.780	2.960	3.140	3.320
36	1.722	1.902	2.082	2.262	2.442	2.622	2.802	2.982	3.162	3.342
37	1.744	1.924	2.104	2.284	2.464	2.644	2.824	3.004	3.184	3.364
38	1.766	1.946	2.126	2.306	2.486	2.666	2.846	3.026	3.206	3.386
39	1.788	1.968	2.148	2.328	2.508	2.688	2.868	3.048	3.228	3.408
40	1.810	1.990	2.170	2.350	2.530	2.710	2.890	3.070	3.250	3.430

Erläuterungen zur Einkommenstabelle:

- Die Einkommenstabelle beginnt mit der Zumutbarkeit von 1 %, das heißt, dass bei einem Haushaltseinkommen bis zum Euro-Betrag in der ersten Zeile immer 1 % des Haushaltseinkommens als zumutbarer Wohnungsaufwand berücksichtigt wird.

- Die markierten Beträge in der jeweiligen Spalte nach Personenanzahl sind keine absoluten Werte, ab denen es keinen Anspruch auf Wohnbeihilfe mehr gibt. Es sind Richtwerte, wobei eine Anspruchsberechnung unter Berücksichtigung verschiedener Parameter (Personenanzahl, anrechenbare Nutzfläche, Haushaltseinkommen, anrechenbarer Wohnungsaufwand) erfolgt. Bei Anwendung der Begünstigungsklauseln gemäß § 9 Abs. 2 und 3 kann ein Anspruch gegeben sein, auch wenn die markierten Beträge überschritten sind.